

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH
für gewerbliche und Privat-/Internetkunden**

I. Geltung der Bedingungen/Angebote

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für zwischen der SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH (nachfolgend „SOLARC GmbH“) und dem Kunden geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht die SOLARC GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten die SOLARC GmbH auch dann nicht, wenn diese den Kundenbedingungen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht.

(2) Angebote der SOLARC GmbH sind in allen Teilen freibleibend, es sei denn, dass die SOLARC GmbH diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten.

II. Vertragsschluss

(1) Verträge kommen mit der SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH, Glogauer Straße 21, 10999 Berlin, (Handelsregister Amtsgericht Berlin – Charlottenburg HRB 67006) zustande. Der Geschäftsführer Dieter Werner vertritt die Gesellschaft.

(2) Das Produktangebot aus unserem Internet-Shop stellt kein Vertragsangebot der SOLARC GmbH dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Kaufangebot ab. Kaufverträge kommen durch die Annahme der Kundenbestellung durch die SOLARC GmbH zustande. Bestellbestätigungen dienen lediglich der Bestätigung des Einganges Ihrer Bestellung und stellen noch keine Annahme des Kundenangebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Annahme des Kundenangebotes auf Abschluss eines Kaufvertrages erfolgt durch die SOLARC GmbH durch eine gesonderte Auftragsbestätigung.

(3) Die SOLARC GmbH behält sich vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware abzuweichen, soweit solche Abweichungen handelsüblich sind oder eine technische Verbesserung darstellen.

III. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder –wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird– durch die Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

**SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH
Glogauer Straße 21
10999 Berlin
Telefax: +49 (0) 30 3198554-99
e-mail: info@solarc.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufs-erklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

IV. Preise

(1) Sämtliche Preise gelten in Euro ab dem Betrieb der SOLARC GmbH zuzüglich gesondert ausgewiesener Versandkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Art der Verpackung erfolgt nach dem Ermessen der SOLARC GmbH, soweit diese mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

(2) Preisänderungen behält sich die SOLARC GmbH bei der Abnahme abweichender Mengen gegenüber dem vereinbarten Umfang vor.

V. Zahlungsbedingungen, Schadenspauschale

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der SOLARC GmbH 14 Tage nach dem Datum der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die SOLARC GmbH über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Im Falle einer Scheckzahlung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag dem Konto der SOLARC GmbH gutgeschrieben ist.

(2) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der SOLARC GmbH anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

(3) Ansprüche aus der Geschäftsverbindung darf der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SOLARC GmbH abtreten.

(4) Ist die die SOLARC GmbH berechtigt, von dem Kunden Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, hat der Kunde pauschal 30% der Vertragssumme zu zahlen. Die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche bleibt der SOLARC GmbH vorbehalten. Dem Kunden ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass der SOLARC GmbH ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale von 30% der Vertragssumme entstanden ist.

VI. Lieferung/Lieferfrist

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sofern die SOLARC GmbH mit dem Kunden einen Liefertermin oder eine Frist ausdrücklich vereinbart hat, beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung oder nach Eingang aller zur Ausführung des Auftrags vom Kunden beizubringender Unterlagen, wenn diese Unterlagen am Tage der Absendung der Auftragsbestätigung der SOLARC GmbH noch nicht vorliegen.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen sowie aufgrund unverschuldetem Arbeitskampf, oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindender Leistungshindernisse bei der SOLARC GmbH berechtigten die SOLARC GmbH, den Liefertermin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen – längstens jedoch für vier Wochen – hinauszuschieben. Die SOLARC GmbH und der Kunde sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die vorgenannten Gründe zu einer Terminverlängerung von mehr als vier Wochen führen; dem Kunden bleibt es unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt sonstige gesetzlichen Rücktrittsrechte - etwa wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung durch die SOLARC GmbH - wahrzunehmen.

(3) Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit die SOLARC GmbH für die Lieferung ein Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und ihrerseits aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht beliefert wird. Erfolgt die Lieferung aus dem Deckungsgeschäft nicht innerhalb der Lieferfrist, ist die SOLARC GmbH verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren, und sie ist dazu berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Ferner ist die SOLARC GmbH verpflichtet, dem Kunden geleistete Anzahlungen zurückzuzahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen eines solchen Rücktritts ist ausgeschlossen.

(4) Die SOLARC GmbH ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen an den Kunden zu erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist die SOLARC GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes auf den Kunden über.

VII. Abrufaufträge

(1) Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung hat der Kunde der SOLARC GmbH Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Die SOLARC GmbH ist jedoch berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrags sofort zu fertigen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich entgegenstehender Abreden schriftlich treffen. Nachträgliche Änderungen der Bestellungen durch den Kunden kann die SOLARC GmbH nur berücksichtigen, wenn sie noch nicht mit der Fertigung begonnen hat.

(2) Teilt der Kunde der SOLARC GmbH nicht rechtzeitig die Abrufmengen und die Liefertermine mit, ist die SOLARC GmbH nach fruchtloser

Nachfristsetzung an den Kunden berechtigt, selbst die Mengen und Termine gegenüber dem Kunden zu bestimmen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und vom Kunden Ersatz des der SOLARC GmbH entstandenen Schadens zu verlangen.

VIII. Mängelansprüche/Haftung

(1) Weist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung einen Mangel auf, ist die SOLARC GmbH nach Wahl des Kunden verpflichtet, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache dem Kunden zu liefern (Nacherfüllung), es sei denn, dass die SOLARC GmbH aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat der SOLARC GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen des Mangels oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weiter gehenden Schadensersatzansprüchen nach den nachfolgenden Bestimmungen bleibt unberührt.

(2) Für offenkundige Mängel leistet die SOLARC GmbH nur Gewähr, wenn der Kunde diese Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Ware der SOLARC GmbH in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) anzeigt. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an.

(3) Befolgt der Kunde die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der SOLARC GmbH nicht, nimmt der Kunde Änderungen an den Produkten vor, wechselt er Teile an den gelieferten Waren aus oder verwendet er Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfallen Mängelansprüche des Kunden, soweit einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat.

(4) Die SOLARC GmbH haftet für Schäden -gleich aus welchem Rechtsgrund- in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(5) Darüber hinaus haftet die SOLARC GmbH für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher Vertragspflichten verursacht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall haftet die SOLARC GmbH jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die SOLARC GmbH haftet unbeschadet des nachfolgenden Abs. 6 nicht für die einfache fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkung zugunsten der SOLARC GmbH gelten nicht in den Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die SOLARC GmbH Mängel der Kaufsache arglistig verschwiegen hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit die SOLARC GmbH bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat im Rahmen der abgegebenen Garantie. Für Schäden, die auf der Verletzung einer abgegebenen Garantie beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die SOLARC GmbH allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der abgegebenen Garantie erfasst ist.

(7) Soweit die Haftung der SOLARC GmbH hiernach ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungshelfen.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Die SOLARC GmbH behält sich bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren das Eigentum hieran vor (Vorbehaltsware).

(2) Der Kunde hat die SOLARC GmbH von allen Zugriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines (Mit-)Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der SOLARC GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die SOLARC GmbH berechtigt, nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder gegebenenfalls die

Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die SOLARC GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag, ebenso stets in deren Pfändung durch die SOLARC GmbH. Die SOLARC GmbH ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; sie wird den Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anrechnen.

(4) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die SOLARC GmbH als Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen der SOLARC GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die SOLARC GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Gesamtbruttopreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-)Eigentum der SOLARC GmbH durch Verbindung oder Vermischung, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf die SOLARC GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der SOLARC GmbH unentgeltlich.

X. Patentverletzung/Urheberrechte

(1) Wird die Ware in einer vom Kunden besonders vorgeschriebenen Ausführung hergestellt und geliefert, so übernimmt der Kunde die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die SOLARC GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben können, freizustellen.

(2) An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die SOLARC GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen Zustimmung der SOLARC GmbH zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind der SOLARC GmbH auf deren Verlangen vom Kunden zurückzugeben.

XI. Sonderbestimmungen für Unternehmer und Kaufleute

(1) Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, zusätzlich die weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts. Die Absätze (5) und (6) sind nur anwendbar, wenn der Kunde darüber hinaus Kaufmann ist.

(2) Soweit der Kunde eine juristische Person ist, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn er seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz hat. Stellt die SOLARC GmbH nach Vertragsschluss fest, dass der Kunde als juristische Person seinen Sitz in einem anderen Staat hat, ist die SOLARC GmbH berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der Kunde hat der SOLARC GmbH alle Umstände mitzuteilen, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich negativ beeinflussen, insbesondere Zahlungsstockungen und die Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Werden der SOLARC GmbH derartige negative Umstände bekannt, ist die SOLARC GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Kunden für sämtliche bestehenden Vertragsbeziehungen zur SOLARC GmbH zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die SOLARC GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mit dem dann erfolgten Rücktritt verbundene Kosten hat ausschließlich der Kunde zu tragen.

(4) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen durch die SOLARC GmbH grundsätzlich unversichert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die SOLARC GmbH die Sendung an die den Transport ausführende Person übergibt. Falls der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert wird, lagert die SOLARC GmbH die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Weitergehende Ansprüche der SOLARC GmbH bleiben unberührt.

(5) Sofern der Kunde Kaufmann ist, bestehen in Abweichung zu den Regelungen in Ziffer VIII. Abs. (2) und (3) Mängelansprüche des Kunden nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügefristen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Zusätzlich zu den geltenden Regelungen in Abschnitt IX. behält sich die SOLARC GmbH gegenüber Kunden, die Kaufleute sind, zusätzlich das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt hat. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde tritt der SOLARC GmbH bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen sicherungshalber ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonsti-

gen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen (einschließlich der Saldoforderungen), und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft hat; die SOLARC GmbH nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich berechtigt. Die Befugnis der SOLARC GmbH, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die SOLARC GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist, oder seine Zahlungseinstellung vorliegt. Andernfalls kann die SOLARC GmbH verlangen, dass der Kunde der SOLARC GmbH die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Die SOLARC GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten der SOLARC GmbH die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der SOLARC GmbH.

(7) Etwaige Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für arglistiges, vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

(8) Das Widerrufsrecht gemäß Ziffer III. gilt nicht für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der SOLARC GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort für die Leistungen der SOLARC GmbH sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall der Regelungslücke.

**SOLARC Innovative Solarprodukte GmbH, der Geschäftsführer:
Dieter Werner**

Handelsregister: Amtsgericht Berlin - Charlottenburg HRB 67006

Stand: August 2011